

**Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die öffentl. Entwässerungsanlage
des Ortsteiles Johannesbrunn der Gemeinde Schalkham (GS/EWS)**

**Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Schalkham folgende
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung**

§ 1

GEBÜHRENERHEBUNG

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Einleitungsgebühren.

§ 2

EINLEITUNGSGEBÜHR

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach der Menge des verbrauchten Trinkwassers berechnet, die durch Wasserzähler ermittelt wird. Sie beträgt DM 1,60 pro Kubikmeter Abwasser.
- (2) Bei Haushalten, die ihr Frischwasser nicht, oder nicht ausschließlich aus dem Leitungsnetz der Gemeinde beziehen, wird für jede gemeldete Person ein Mindestverbrauch von 35 cbm pro Jahr angesetzt. (Personenmaßstab).
- (3) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird für jede gemeldete Person ein Verbrauch von höchstens 35 cbm pro Jahr angesetzt; der Mehrverbrauch gilt durch die Viehhaltung als nachgewiesen, sofern die Relationen glaubhaft sind. Im Zweifelsfalle können die tatsächlichen Vieheinheiten zur Berechnung der Einleitungsmenge herangezogen werden.
- (4) Sonstige Wassermengen, die nicht dem Kanal zufließen (z. B. Bewässerung von Rasenflächen) sind vom Abzug ausgeschlossen.

§ 3

ENTSTEHEN DER GEBÜHRENSCHULD

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 4

GEBÜHRENSCHULDNER

Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5

ABRECHNUNG, FÄLLIGKEIT, VORAUSZAHLUNG

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld kann vierteljährlich ein Abschlag unter Zugrundelegung der Jahresabrechnung des Vorjahres erhoben werden. Die Gemeinde setzt die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

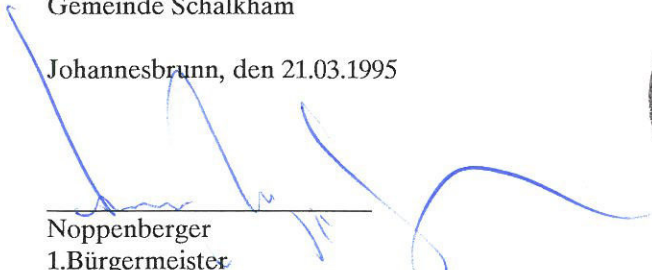
§ 6

INKRAFTTRETEN

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.1995 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Gebührenteil der BGS-EWS vom 10.04.1980 außer Kraft.

Gemeinde Schalkham

Johannesbrunn, den 21.03.1995


Noppenberger
1. Bürgermeister

